

# **S A T Z U N G**

über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen  
und Plätzen der Stadt Aub (Sondernutzungsgebührensatzung)  
vom 16. Juli 1997

Aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der derzeit geltenden Fassung und der Art. 18 Abs. 2 a, 22 a und 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der derzeit geltenden Fassung erläßt die Stadt Aub folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für

- a) Gemeindestraßen
- b) sonstige öffentliche Straßen, Plätze, Geh- und Radwege in der Straßenbaulast der Stadt Aub.

### **§ 2**

#### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, stellt die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege, die nicht vorwiegend dem Verkehr dient, sondern über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine öffentlich-rechtliche Sondernutzung dar, die der Erlaubnis der Stadt Aub bedarf.
- (2) Bestehende bürgerlich-rechtliche Verträge über die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Aub gelten von dem Zeitpunkt an als öffentlich-rechtliche Sondernutzungserlaubnisse, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.
- (3) Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

### **§ 3**

#### **Sonstige Benutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

## **§ 4 Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.
- (2) Wird von einer auf Widerruf erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt Aub unverzüglich anzuzeigen.  
Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder zu einem vom Erlaubnisnehmer angegebenen späteren Zeitpunkt.  
Die Erlaubnis ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (3) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

## **§ 5 Erlaubnisantrag**

Die Erlaubnisanträge sind mit Angaben über Art, Ort und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Aub (VGem Aub) zu stellen.  
Die Stadt Aub kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

## **§ 6 Erlaubnisfreie Sondernutzung**

Keiner Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Wandschutzstangen und Eingangsstufen;
2. bauaufsichtlich genehmigte Licht- und Luftschächte;
3. bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten;
4. bauaufsichtlich genehmigte, parallel zur Hausfront verlaufende Werbeanlagen;
5. Taxistandplätze;
6. Umzüge und Veranstaltungen, die keinem wirtschaftlichen Zweck dienen.

## **§ 7**

### **Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen**

Die nach § 6 erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange der Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## **§ 8**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.  
Soweit der Gebührentarif einen Rahmen festlegt, setzt die Stadt Aub die Gebühren grundsätzlich nach dem Maß der dem Erlaubnisnehmer zuwachsenden Vorteile und dem Ausmaß der Beeinträchtigung des Verkehrs fest.
- (2) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührentarifes unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dauer der Benutzung sowie der Vorteile des Erlaubnisnehmers festgesetzt.
- (3) Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so wird auf volle Zehnpfennig-Beträge aufgerundet.
- (4) Für die Erlaubniserteilung wird neben den Sondernutzungsgebühren auch eine Verwaltungsgebühr nach Art. 22 des Kostengesetzes i. d. Fassung der Bekannung vom 25. Juni 1966 (GVBl. S. 165) i.V. m. der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erhoben.

## **§ 9**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer,
  - c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Der Gebührenbescheid gilt so lange, wie er nicht aufgehoben oder geändert wird.

Sie sind zu entrichten

- a) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis;
- b) bei auf Widerruf genehmigter Sondernutzung erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr bzw. Monat bei Monatsgebühr;
- c) für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im voraus;
- d) für nachfolgende Monate bei Monatsgebühren jeweils bis zum fünften d. Monats im voraus.

(2) Die Gebühren können auch auf Antrag des Gebührenschuldners für einen bestimmten Zeitraum in einer Summe im voraus entrichtet werden.

Bei einer evtl. Änderung des Gebührenverzeichnisses behält sich die Stadt Aub eine Nacherhebung vor.

(3) Bei Vorauszahlung von Gebühren bis zu insgesamt 100,-- DM jährlich gewährt die Stadt Aub eine Ermäßigung. Diese beträgt bei 5-jähriger Vorauszahlung 20 v.H. und bei 10-jähriger Vorauszahlung 30 v.H.

## **§ 11**

### **Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt Aub eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

## **§ 12**

### **Gebührenermäßigung**

Die Stadt Aub kann in jedem Einzelfall eine an sich geschuldete Gebühr zur Vermeidung von Härten ermäßigen oder ganz oder teilweise nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Gemeinderat erlassen.

## **§ 13**

### **Ersatzvornahme**

Wenn Sondernutzungen ohne Genehmigung der Stadt Aub vorgenommen werden, oder entgegen der Satzung gehandelt wird, kann die Stadt Aub die Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Zuwiderhandelnden vornehmen lassen.

## **§ 14**

### **Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht sind, nach Art. 24 Abs. 2 GO und Art. 66 Nr. 3 BayStrWG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet

**§ 15**  
**Übergangsbestimmungen**

Diese Satzung gilt auch für bestehende Sondernutzungen.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aub, den 16. Juli 1997

Anlage

S t a d t   A u b

Dietmar Scheid  
1. Bürgermeister

## Anhang zur Sondernutzungssatzung der Stadt Aub

### -Gebührenverzeichnis-

Tarif- stelle	Art der Benützung	Berech- nung	Zeit	Gebühren- satzung Betrag DM
1	Aufgrabungen zur Verlegung von Ver- bzw. Ent- sorgungsleitungen, soweit sie nicht im Zuge der Her- stellung der öffentlichen Hauptleitungen erfolgen	lfdm.	Tägl.	1,-- Mindestgeb. 15,--
2	Baumaschinen, Baugerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaterial oder mit Bauzäunen abgegrenzte Flächen	qm	Woche	1,-- Mindestgeb. 25,--
3	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 48 Stunden andauert und nicht unter Nr. 2 fällt	qm	Woche Monat	5,-- 20,-- Mindestgeb. 15,--
4	Verkaufsstände a) Wurstkessel, Wurstbraterei, Eisstand, Eiswagen (Handwagen) ohne Kiosk u.ä.	pro Stand	Tag	5,-- Mindestgeb. 15,--
	b) Kioske (Zeitungen, Lebensmittel und dgl.), Obsthändlerstände	pro Stand pro Stand	Monat Woche Tag	100,-- 30,-- 15,--
5	Sonstige Stände, Buden u.ä.	pro Stand	Monat Tag	25,-- 1,--
6	Verlegte Rohre und Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	pro lfdm.	Jährlich	1,-- Mindestgeb. 15,--
7	Wohnwagen, Gerätewagen, Campingwagen, LKW	pro Stück	Tag	5,--

8	Verkaufsstände, Losbuden, Schießbuden u.ä. (bei Volksfesten u.ä. Anlässen)	pro lfdm.	Tag	5,--
9	Schaugeschäfte, Rundfahrgeschäfte, Schaukeln u.ä. Anlagen	pro angef. 10 qm	Tag	5,--
10	Tische und Stühle vor Gastwirtschaften	10 qm	Tag Monat Woche	1,-- 20,-- 6,-- Mindest- geb. 20,--